

Rundschreiben des Landesdenkmalamtes

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen:	2
Definition Denkmalbereich (Ensemble, Gesamtanlage):.....	2
Ensemble.....	2
Gesamtanlage	2
Denkmalbereiche in der Denkmalliste, -karte, -datenbank.....	3
Konsequenzen für die Genehmigungspraxis:	3
Denkmalbereich = immer denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt	3
Denkmalbereich = Substanzschutz	4
Denkmalbereich = auch Schutz des Gebäudeinneren	5
Denkmalbereich = Schutz von Zubehör und Ausstattung	6
Korrektiv:	6
Schlussfolgerung:.....	6
Exkurs: Denkmalbereich – Steuerbescheinigung.....	7

Denkmalbereich (Ensemble, Gesamtanlage)

Denkmalbereiche sind nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) den Baudenkmalen gleichgestellt, weshalb sämtliche Bestandteile eines Denkmalbereiches dem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt unterfallen. Da Denkmalschutz in erster Linie Substanzschutz bedeutet, unterfallen diesem Genehmigungsvorbehalt auch im Denkmalbereich nicht nur die sichtbare Gebäudehülle, sondern auch das Innere eines im Denkmalbereich gelegenen Gebäudes.

Diese Auslegung des DSchG Bln sowie die hierzu bereits ergangene Rechtsprechung sind in der Genehmigungspraxis zu berücksichtigen.

Gesetzliche Grundlagen:

DSchG Bln vom 24. April 1995, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.02.2016 (GVBl. S. 26, 55)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, Gartendenkmale sowie Bodendenkmale.
- (2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Ein **Denkmalbereich** (Ensemble, Gesamtanlage) ist eine Mehrheit baulicher Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt, und zwar auch dann, wenn nicht jeder einzelne Teil des Denkmalbereichs ein Denkmal ist. Auch Siedlungen können Denkmalbereiche sein.
- (4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung, deren oder dessen Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (5) Ein Bodendenkmal ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die sich im Boden oder in Gewässern befindet oder befunden hat und deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Definition Denkmalbereich (Ensemble, Gesamtanlage):

Ensemble

„Bei Denkmalbereichen (Ensembles) in Form eines Ensembles handelt es sich um eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit der baulichen Anlagen mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort, wie etwa bei einer historisch gewachsenen Dorfanlage, einem Ortszentrum oder Stadtviertel. Häufig umfassen Ensembles auch Bauten oder Flächen, die für sich allein kein (Einzel-)Denkmal sind, jedoch als Bestandteile des Ensembles ebenfalls Denkmaleigenschaft besitzen.“ (Def. des LDA in der Erläuterung zur Denkmalliste, s.a.

<https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/erlaeuterung-651203.php>)

Gesamtanlage

„Gesamtanlagen sind Mehrheiten baulicher Anlagen, die durch einen inneren Funktionszusammenhang gekennzeichnet sind und in der Regel aus konzeptionell in einem Zug geplanten und errichteten (Einzel-) Denkmälern bestehen. Zu Gesamtanlagen zählen beispielsweise Siedlungen, Wohnanlagen oder Schulkomplexe.“ (Def. des LDA in der

Erläuterung zur Denkmalliste, s.a. <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/erlaeuterung-651203.php>)

Als vereinfachender Anhaltspunkt für eine Unterscheidung von Ensemble und Gesamtanlage kann eine gewisse Heterogenität der baulichen Anlagen beim Ensemble, und eine gewisse Homogenität der baulichen Anlagen bei der Gesamtanlage dienen. Die Bestandteile eines Ensembles sind meist von unterschiedlichen Architekten in unterschiedlichen Baustilen mit unterschiedlichen Baugenehmigungen in unterschiedlichen Jahren errichtet worden. Die Bestandteile einer Gesamtanlage hingegen wurden zumeist „in einem Guss“ geplant, genehmigt und errichtet.

- Gesamtanlage, Beispiel: Großsiedlung Britz (Hufeisensiedlung)
- Ensemble, Beispiel: Museumsinsel Berlin

Hinweis:

Die Unterscheidung Denkmalensemble – Gesamtanlage trifft das Landesdenkmalamt. Sie geht aus der Denkmalliste und Denkmalbegründung hervor.

Denkmalbereiche in der Denkmalliste, -karte, -datenbank

Turnusmäßig aktualisierte Denkmalliste unter:

<https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/>

In der Denkmalliste tragen alle Positionen eine achtstellige Codierung. Denkmalbereiche (Gesamtanlagen und Ensembles) haben jeweils selbständige Listenpositionen (rot). Die Ensembleteile werden wie Baudenkmale mit Adresse und Listentext angegeben, sie besitzen blaue Codierungen. Sie entsprechen den Datensatznummern der Objekte in der Denkmaldatenbank. Die rote Codierung sichert dort als Flächenschlüssel das Auffinden der Position in der digitalen Denkmalkarte.

Konsequenzen für die Genehmigungspraxis:

Denkmalbereich = immer denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Alle Bestandteile eines Denkmalbereiches (Ensemble, Gesamtanlage) sind zunächst wie Baudenkmale (Einzeldenkmale) zu behandeln. Das heißt, dass alle Ensemblebestandteile vom DSchG umfasst und geschützt sind und der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

„Schutzgegenstand ist der Denkmalbereich insgesamt, seine gesamte Substanz und seine gesamte Erscheinung; für alle Teile gelten die Erhaltungs- und Verfahrenspflichten nach dem Wortlaut des DSchG uneingeschränkt.“ (Martin, in Kommentierung zum DSchG Bln, zu § 2 Ziff. 3.2.2.4, in: Denkmalschutzrecht in Berlin. Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin. Kommentar von Jörg Haspel, Dieter J. Martin, Joachim Wenz und Henrik Drewes, Berlin: Kulturbuch-Verlag, 2008, S. 98.)

„Welcher der Unterkategorien des Denkmalbereichs – Ensemble oder Gesamtanlage – die Bebauung zuzuordnen ist, ist im Übrigen für die Reichweite und Intensität der denkmalrechtlichen Schutzwirkung gegenüber baulichen Veränderungen im Ergebnis nicht von ausschlaggebender Bedeutung, denn für Art und Umfang der denkmalrechtlichen Schutzwirkung – grundsätzlich nicht anders als beim Einzeldenkmal – ist allein maßgebend, welche der in § 2 Abs. 2 und 3 DSchG Bln aufgeführten Bedeutungskategorien bei der in Frage stehenden Anlage erfüllt sind, an welche ihrer Bauteile und Komponenten diese Beurteilung gegenständlich anknüpft und welches Gewicht dem Schutzgrund bei diesen konkreten Anlagen zukommt.“ (OVG Berlin, Urteil vom 31.10.1997, Stephankiez Moabit)

„Der VGH sieht daher keinen Anlass, von seiner gefestigten Rechtsprechung abzugehen, wonach Ensembles den gleichen Schutz wie die Einzelbaudenkmäler genießen und ensembleprägende Bestandteile, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden sollen. Diese Rechtsprechung, die der Gleichstellung der Ensembles mit den Baudenkmalern nach Art. 1 Abs. 2, 3 DSchG [Bayern] Rechnung trägt, steht im Einklang mit derjenigen des Bayerischen Obersten Landgerichtes. Danach ist der Schutzanspruch des Ensembles nicht geringer als der für Einzeldenkmäler...“ (Bayerischer VGH, Urteil vom 03.01.2008)

In der Praxis verfolgt das Landesdenkmalamt den Ansatz, dass Gesamtanlagen wie Einzeldenkmale bzw. Baudenkmale zu behandeln sind, wohingegen Ensembles wie Einzeldenkmale bzw. Baudenkmale behandelt werden können. Diese praktische Unterscheidung liegt überwiegend darin begründet, dass ein Ensemble auch nicht-konstituierende Bestandteile oder sogar störende bzw. neuzeitliche Bestandteile enthalten kann, die nicht zum Denkmalwert und zum Zeugnischarakter des Ensembles beitragen. In der Gesamtanlage hingegen sind in der Regel alle Bestandteile Träger des spezifischen Überlieferungswertes.

Denkmalbereich = Substanzschutz

Denkmalbereiche sind nicht nur im Hinblick auf ihr äußeres Erscheinungsbild geschützt und schützenswert:

„... das Denkmalschutzgesetz ist kein Gesetz zur Ortsbildpflege, sondern zur Erhaltung der historischen Bausubstanz, auch wenn diese von außen her einmal gar nicht sichtbar sein sollte oder wenn diese im Einzelfall ästhetisch bescheiden oder sogar unbefriedigend ist (Eberl/Martin/Petzet, Bayer. Datenschutzgesetz, 5. Aufl. RdNr. 59 u. 60 zu Art. 1). Das bedeutet, dass auch bei den Ensembles nicht nur die Erhaltung des optischen Eindrucks anzustreben ist. Die Schutzbestimmungen für Ensembles sind dieselben wie für Einzelbaudenkmäler. Zwar wird man sie je nach der Bedeutung der zum Ensemble gehörenden baulichen Anlagen unterschiedlich anwenden müssen. Ausgangspunkt bleibt aber immer der Gedanke, dass das Denkmalschutzgesetz vor allem die historische Bausubstanz schützen will.“ (VGH München Urteil vom 03.08.2000)

„Sollte das Verwaltungsgericht allerdings davon ausgehen, dass dem Erscheinungsbild eines Ensembles, das „nur“ aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen erhaltenswert ist, lediglich ein eingeschränkter Schutz zukommt, dürfte dem ein Missverständnis der Ausführungen des Senats in dem erwähnten Urteil zugrunde liegen. Zwar ist danach grundsätzlich davon auszugehen, dass bei einem Denkmal, an dessen Erhaltung insbesondere auch aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes

eine überragende Bedeutung hat. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Umkehrschluss, dass hinsichtlich des Erscheinungsbildes eines Ensembles, das „nur“ aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen erhaltenswert ist, grundsätzlich von einem niedrigeren Schutzniveau auszugehen ist.“ (OVG Berlin –Brandenburg, Urteil vom 27.10.2011)

Da in erster Linie die Substanz zu erhalten ist und nicht nur das äußere Erscheinungsbild gewahrt werden soll, kommt es auf eine Einsehbarkeit (Hinterhof), Sichtbarkeit (Dachlandschaft) oder auch Reproduzierbarkeit (Fenster) zunächst nicht an. Dies kann erst bei der Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigung und bei der Abwägung weiterer Belange Berücksichtigung finden.

Denkmalbereich = auch Schutz des Gebäudeinneren

Grundsätzlich besitzen Denkmalbereiche das gleiche Schutzniveau wie Baudenkmale.

Der Schutzzumfang in Denkmalbereichen bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die äußere Gestaltung der Gebäude, sondern ist abhängig von den zugeschriebenen Bedeutungskategorien und der überlieferten Bausubstanz.

Der Schutzzumfang erstreckt sich demnach auf das gesamte Gebäudeinnere, und zwar einschließlich des Zubehörs und der Ausstattung, wenn dies aus den Schutzbestimmungen bzw. Bedeutungskategorien für den gesamten Denkmalbereich (übersummativer Aussagewert) ableitbar ist.

„... Welcher der Unterkategorien des Denkmalbereichs –Ensemble oder Gesamtanlage- die Bebauung zuzuordnen ist, ist im Übrigen für die Reichweite und Intensität der denkmalrechtlichen Schutzwirkung gegenüber baulichen Veränderungen im Ergebnis nicht von ausschlaggebender Bedeutung, denn für Art und Umfang der denkmalrechtlichen Schutzwirkung –grundsätzlich nicht anders als beim Einzeldenkmal- ist allein maßgebend, welche der in § 2 Abs. 2 und 3 DSchG Bln aufgeführten Bedeutungskategorien bei der in Frage stehenden Anlage erfüllt sind, an welche ihrer Bauteile und Komponenten diese Beurteilung gegenständlich anknüpft und welches Gewicht dem Schutzgrund bei diesen konkreten Anlagen zukommt. Je nach den spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls kann sich die Schutzwirkung daher gegebenenfalls – etwa bei einer ausschließlich straßenbildlichen Bedeutung bestimmter Teile der betreffenden baulichen Anlagen – vorwiegend auf die äußere Gestaltung der Gebäude beschränken.

Soweit andererseits bei Gebäudekomplexen derartige, die Denkmalwürdigkeit gegenständlich begrenzende Faktoren fehlen, kann sich der Schutz auf das gesamte Gebäudeinnere erstrecken, und zwar einschließlich des Zubehörs und der Ausstattung. Eine solche umfassende Schutzwirkung wird freilich eher bei Gesamtanlagen als bei aus selbständigen Elementen historisch gewachsenen Ensembles eintreten.“ (OVG Berlin, Urteil vom 31.10.1997)

„Der VGH sieht daher keinen Anlass, von seiner gefestigten Rechtsprechung abzugehen, wonach Ensembles den gleichen Schutz wie die Einzelbaudenkmäler genießen und ensembleprägende Bestandteile, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, grundsätzlich erhalten werden sollen... Danach ist der Schutzanspruch des Ensembles nicht geringer als der für Einzeldenkmäler, auch wenn er stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist. Auch weil es gilt, das überlieferte Erscheinungsbild des Baudenkmals zu bewahren, führt die vom Verwaltungsgericht propagierte

Reduzierung des Ensembleschutzes auf das rein Äußerliche zu einer dem Gesetzeszweck widersprechenden Aushöhlung der Erhaltungspflicht.“ (VGH Bayern, Urteil vom 03.01.2008)

Denkmalbereich = Schutz von Zubehör und Ausstattung

Anders als bei Baudenkmalen nach § 2 Abs. 1 und als bei Gartendenkmalen nach § 2 Abs. 4 sieht das DSchG bei Denkmalbereichen nach § 2 Abs. 3 keine Einbeziehung von Zubehör und Ausstattung in den Schutzbereich vor. Das OVG Berlin-Brandenburg folgert dennoch mit Urteil vom 31.10.1997:

„Soweit andererseits bei Gebäudekomplexen derartige, die Denkmalwürdigkeit gegenständlich begrenzende Faktoren fehlen, kann sich der Schutz auf das gesamte Gebäudeinnere erstrecken, und zwar einschließlich des Zubehörs und der Ausstattung. Wenngleich Zubehör und Ausstattung gesondert nur in der (Einzel-) Baudenkmale betreffenden Bestimmung des § 2 Abs. 2 DSchG Bln aufgeführt sind, werden sie regelungssystematisch aber auch vom Schutzbereich der in Abs. 3 für denkmalwürdige Mehrheiten baulicher Anlagen getroffenen Bestimmungen erfasst. Eine solche umfassende Schutzwirkung wird freilich eher bei Gesamtanlagen als bei aus selbständigen Elementen historisch gewachsenen Ensembles eintreten.“

Dieser systematischen Einordnung des Gerichts folgt auch die Kommentierung (Schmidt in Dieter Martin, Karin Schmidt, Denkmalschutzrecht in Berlin, Leitfaden für die Praxis, 2000).

Korrektiv:

Die Bedeutung eines Ensemblebestandteils ergibt sich aus den Bedeutungskategorien, die für das Ensemble gelten. Erst zusammen mit den weiteren Ensemblebestandteilen ergibt sich der Aussagegehalt und damit Zeugniswert des Ensembles.

Kennzeichen eines Ensembles ist folglich ein verbindendes, einheitsstiftendes Merkmal mit einem übersummativen Aussagegehalt für die städtebauliche bzw. historische Entwicklung an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit. Dieses Merkmal muss sich nach Auffassung des Landesdenkmalamtes als Korrektiv bzw. begrenzender Faktor auch im Gebäudeinneren fortsetzen, sofern sich der Denkmalschutz auch hierauf beziehen soll. Das heißt, dass der Schutz von im Gebäudeinneren gelegenen Bauteilen und Ausstattungen (Treppenhäuser, Türen, Raumaufteilung etc.) immer von der Schutzbestimmung bzw. Bedeutungskategorie für das ganze Ensemble ableitbar sein muss, also auch Ausdruck der spezifischen städtebaulichen bzw. historischen Entwicklung an diesem Ort sein muss. Sollte dies nur bedingt überzeugen bzw. sehr konstruiert wirken, so mag es im Einzelfall konsequenter oder auch einfacher sein, den betreffenden Bestandteil eines Gebäudes („Teil einer baulichen Anlage“) nach § 2 Abs. 2 DSchG nachträglich/umgehend unter Einzelschutz zu stellen.

Schlussfolgerung:

Aus der zitierten Rechtsprechung und Kommentarliteratur folgt, dass in Berlin alle Bestandteile eines Denkmalbereiches zunächst wie Baudenkmale zu behandeln sind. Das heißt, dass alle Ensemblebestandteile vom DSchG geschützt sind und der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Dies betrifft die Gebäudehülle ebenso

wie das Gebäudeinnere, die Vorderseite ebenso wie die Rückseite. Sofern das Gebäudeinnere, die Rückseite oder die Ausstattung sich dann im Genehmigungsverfahren als nicht schützenswert herausstellt, können Veränderungen im Einzelfall genehmigt werden.

Exkurs: Denkmalbereich – Steuerbescheinigung

Von der denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Einbeziehung des Gebäudeinneren in den Denkmalschutz des Gebäudes ist die steuerliche Einordnung nach § 7i Abs. 1 Satz 4 EStG zu unterscheiden.

Der Bundesgesetzgeber folgt im EStG offenbar einer anderen Intention als die Landesgesetzgeber. Zwar überlässt es der Bundesgesetzgeber den Ländern, was sie als Ensemble schützen möchten („Bei Gebäuden, die Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt sind.“). Er ist jedoch sehr eindeutig in der Folge: „...können Kosten abgesetzt werden, die zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind.“

Es wird also bei steuerlich begünstigten Baumaßnahmen ausdrücklich auf das äußere Erscheinungsbild der Gebäudegruppe oder der Gesamtanlage abgestellt.

Für die Anerkennung steuerlich absetzbarer Aufwendungen in Denkmalbereichen (Ensemble, Gesamtanlage) und zur Beratung der Bauherren/innen ist das Landesdenkmalamt zuständiger Ansprechpartner.